



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 08.12.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Jugendheim Hundszell, Kirchstraße.

#### Tagesordnung:

- Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2015
- Antwortschreiben der Stadt
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 124 A Äll „Östlich Gustav-Adolf-Straße“
- Antrag Bündnis 90 / Die Grünen Patenschaften für Grünflächen
- Grundstücke für mögliche Asylbewerberunterkünfte im Südwesten
- Bürgerhaushalt
- Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 08.12.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist das Haus der Freiwilligen Feuerwehr Hagau, Rosenschwaigstr. 105, 85051 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
- Erschließung des Baugebiets Hagau - Am Kirchsteig
- Anträge
  - Anbringen eines Spiegels Bajuwarenweg - Urnenfelderstraße
  - Anbringen eines Spiegels Schachtweg - Weicheringer Straße
  - Parkverbotsschilderung in der Sankt-Blasius-Straße
- Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2015/ 2016
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 09.12.2015 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal St. Monika, Allensteiner Str. 6, 85053 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Abschluss des Bürgerhaushalts 2015
- Anliegen anwesender Bürger
- Bericht über das Arbeitstreffen der BZA-Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer am 24.10.2015
- Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
- Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)

Vom 23. November 2015

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 25.05.1992 (AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.98, AM Nr. 53 vom 29.12.1998) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Satzung werden das Wort „Fahrradabstellanlagen“ durch das Wort „Fahrradabstellplätze“ und der Klammerzusatz „(Fahrradabstellplatzsatzung)“ durch den Klammerzusatz „(Fahrradabstellplatzsatzung)“ ersetzt.
- § 2 erhält folgende Fassung:
  - Bei der Errichtung oder der Änderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Regelungen dieser Satzung herzustellen. Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen aufgrund der Zweckbestimmung kein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist.
  - Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Abstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- § 4 Satz 1 wird zu Abs. 1 und die Worte „oder anderer“ werden gestrichen.
- § 4 Satz 2 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
  - „Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Richtzahlenliste).“
- § 4 Satz 3 wird zu Abs. 3
- Nach dem neuen § 4 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
  - „Wenn die Anlage zu Abs. 2 (Richtzahlenliste) für eine bestimmte Verkehrsquelle keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle festzulegen. Enthält die Richtzahlenliste keine vergleichbare Verkehrsquelle, ist die Zahl analog einer vergleichbaren Verkehrsquelle der Anlage zur bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung, festzulegen.“
- § 5 erhält folgende Fassung:
  - „Die Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

- Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite aufweisen.
  - Fahrradabstellplätze für mehr als 2 Fahrräder sollen mit einer Fahrradabstellrichtung ausgestattet werden.
  - Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.
8. In § 6 wird die Zahl des Artikels „70“ durch die Zahl „63“ ersetzt. Das Wort „erteilen“ wird durch das Wort „zulassen“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 23.11.2015

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister

### Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)

#### Richtzahlenliste

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl (St)
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschl. Reihenhäuser und Doppelhaushälften)	2 St/WE
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> WF bis 120 m <sup>2</sup> WF über 120 m <sup>2</sup> WF	1,2 St/WE 1,5 St/WE 2 St/WE
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	0,5 St/Wohnungen*
1.4	Wohnheime für Pflegepersonal, Arbeitnehmer/innen	St/drei Betten, mind. 3 St**
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St./ zwei Betten**
1.6	Gebäude mit Altenwohnungen, Alten- und Servicezentrum	1 St./ 4 Wohnungen
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St./ 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./ 3 Betten
<b>2.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
2.1	Grundsätzlich:	1 St/30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser Einkaufszentren	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.3	SB-Warenhäuser und -Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/60 m <sup>2</sup> Verkaufs-/ Ausstellungsfläche
2.5	Großflächige Teppichfachmärkte	1 St/40 m <sup>2</sup> Verkaufs-/ Ausstellungsfläche
<b>3.0</b>	<b>Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</b>	
3.1	Gaststätten	1 St/10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche
3.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	Wie vor, jedoch 1 weiterer St/20 m <sup>2</sup> Freischankfläche, soweit diese die Nettogastraumfläche übersteigt
3.3	Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	1 St/20 m <sup>2</sup> Freischankfläche
3.4	Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Betten für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume, Zuschlag nach Nr. 3.1
3.5	Boardinghouse	1 St/Zimmer
<b>Hinweis</b>		
*	Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt ist erforderlich.	
**	Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten (z.B. keine Kochgelegenheit in der Einheit, Gemeinschaftsraum usw.) Zweckbestimmung und Sicherung wie Wohnungen (siehe oben).	
<b>4.0</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>	
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
4.2	Diskotheken	1 St/4 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
<b>5.0</b>	<b>Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume</b>	
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/30 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 3 St
5.3	Bahnhöfe	1 St je 3 Pendler im Tagesmittel zusätzlich zu 5.1 und 5.2
5.4	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.)	1 St./ 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>6.0</b>	<b>Sonstiges</b>	
6.1	Videotheken - ohne Vorführung - mit Vorführung	1 St/30 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche 1 St/20 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
6.2	Fitnesscenter	1 St/20 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
6.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m <sup>2</sup> Kartbahn-Nutzfläche
6.4	Museen	1 St/40 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche

- Nr. 49

Mittwoch, 2. 12. 2015

### INHALT

<b>Hauptamt</b>	Bezirksausschusssitzungen IV, V, X
<b>Rechtsamt</b>	Fahrradabstellplatzsatzung
<b>Heilig-Geist-Spital-Stiftung</b>	Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2015
<b>Kämmerei</b>	Haushaltssatzung ZV Donauhalle Haushaltsjahr 2016
<b>Stadtplanungsamt</b>	- Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 171 C - Umliegungen
<b>Bauordnungsamt</b>	Baugenehmigungen
<b>Umweltamt</b>	- Vollzug der Wassergesetze - Immissionsschutzrecht
6.5	Auto-Gebrauchtmärkte 1 St/150 m <sup>2</sup> Verkaufs-/ Ausstellungsfläche
<b>7.0</b>	<b>Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung</b>
7.1	Kinderkrippen 1 St./ 5 Kinder
7.2	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen 1 St./ Gruppe
7.3	Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Förderschulen 1 St./ 5 Schüler
7.4	Berufsausbildungswerk, Ausbildungswerkstätten 1 St./ 5 Auszubildende
7.5	Hochschulen, Fachhochschulen 1 St/ 3 Studierende
<b>8.0</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>
8.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) 1 St. / 10 Sitzplätze
8.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle) 1 St./ 7,5 Sitzplätze
8.3	Kirchen 1 St./ 10 Sitzplätze
8.4	Moscheen und sonstige kirchliche Einrichtungen 1 St./ 10 Besucher
<b>9.0</b>	<b>Sportstätten</b>
9.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz) 1 Stk./ 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
9.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien 1 Stk./ 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
9.3	Sporthallen ohne Besucherplätze 1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zus. 1 Stk./ 50 Besucherplätze
9.4	Freibäder 1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
9.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze 1 Stk./ 20 Kleiderablagen
9.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze 1 Stk./ je Spielfeld
9.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen 1 Stk./ 25 Besucherplätze
9.8	Minigolfplätze 5 Stk./ je Anlage
9.9	Kegel- und Bowlingbahnen 1 Stk./ 2 Bahnen
9.10	Boothäuser und Boots Liegeplätze 1 Stk./ 5 Boote
9.11	Solarium 1 Stk./ 4 Liegen
9.12	Squash-, Badmintonanlagen 1 Stk./ je Spielfeld
9.13	Tanzschulen 1 Stk./ 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>10.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe 1 Stk./ 100 m <sup>2</sup>
10.2	Lagerräume- und Lagerplätze 1 Stk./ 500 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 Stk./ 250 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten 1 Stk./ 4 Wartungs- oder Reparaturstände,
10.5	Tankstellen mit Kfz- Pflegeplätzen 1 Stk./ 4 Kfz- Pflegeplätze
10.6	Autovermietungsunternehmen 1 Stk./ 4 Betriebs Pkw
10.7	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe 1 Stk./ 60 qm Hauptnutzfläche
10.8	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe 1 Stk./ 25 m <sup>2</sup> Küchenfläche
<b>11.0</b>	<b>Vergünstigungen in der Altstadt</b>
11.1	Die ermittelte Stellplatzzahl ist innerhalb des Stadtmauerings um 50% zu reduzieren, das Ergebnis auf ganze Stellplätze abzurunden.
<b>Haushaltssatzung der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2015</b>	
Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stiftung Heilig-Geist-Spital Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:	
<b>§ 1</b>	
(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
1.	im Ergebnishaushalt mit
	Gesamtbeitrag der Erträge von 726.000,00 €
	Gesamtbeitrag der Aufwendungen von 671.100,00 €
	und einem Saldo (Jahresergebnis) von 54.900,00 €
2.	im Finanzhaushalt
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen von 726.000,00 €
	Gesamtbeitrag der Auszahlungen von 636.100,00 €
	und einem Saldo von 89.900,00 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen von 0,00 €



Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.050.500,00 -1.050.500,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.000.000,00 € 39.400,00 € 960.600,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	0,00 €
(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung van Schoor für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
1. im Ergebnishaushalt mit Gesamtbetrag der Erträge von Gesamtbetrag der Aufwendungen von und einem Saldo (Jahresergebnis) von	210.000,00 € 191.700,00 € 18.300,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	190.000,00 € 161.700,00 € 28.300,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 300.000,00 € -300.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	271.700,00 € 0,00 € 271.700,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	0,00 €
(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimes Heilig-Geist-Spital für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im Erfolgsplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Saldo:	6.344.000,00 € 6.543.350,00 € -199.350,00 €
im Vermögensplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Gesamtbetrag der Auszahlungen auf Saldo:	77.714,00 € 77.714,00 € 0,00 €
(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im Erfolgsplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Saldo:	3.128.764,00 € 3.268.214,00 € -139.450,00 €
im Vermögensplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Gesamtbetrag der Auszahlungen auf Saldo:	230.000,00 € 230.000,00 € 0,00 €

**§ 2**

- Kreditaufnahmen für Investitionen der Stiftung Heilig-Geist-Spital werden festgesetzt in Höhe von 7.000.000 €.
- Kreditaufnahmen für Investitionen der Stiftung van Schoor werden nicht festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen des Altenheimes Heilig-Geist-Spital werden nicht festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen der Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

- Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan der Stiftung Heilig-Geist-Spital werden festgesetzt in Höhe von 6.000.000 €.
- Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan der Stiftung van Schoor werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan des Altenheimes Heilig-Geist-Spital werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan der Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stiftung Heilig-Geist-Spital wird auf 145.000 € festgesetzt
- Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Stiftung van Schoor wird auf 25.000 € festgesetzt
- Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Altenheim Heilig-Geist-Spital wird auf 500.000 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Pflegeeinrichtung im Anna-Ponschab-Haus wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft. Ingolstadt, den 19.01.2015

gezeichnet  
**Dr. Christian Lösel**  
Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang im Altenheim der Stiftung Heilig-Geist-Spital, Fechtgasse 1, 85049 Ingolstadt, Zimmer 003 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 486.900 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.500 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

<b>1. Betriebskostenumlage</b>			
Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt <b>57.500 Euro</b>			
Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedekte Ausgaben	53.200 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedekte Ausgaben	2.900 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedekte Ausgaben	1.400 Euro
Gesamtumlagen <b>57.500 Euro</b>			

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro, je Stück Zuchtschwein 2,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

**2. Investitionsumlage**

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 18.11.2015

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

**Dr. Christian Lösel**

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 171 C „Bereich zwischen Neuburger Straße, Gerolfinger Straße, Speckle- und Klenzestraße“**

Der Stadtrat hat am 29.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 171 C „Bereich zwischen Neuburger Straße, Gerolfinger Straße, Speckle- und Klenzestraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 171 C „Bereich zwischen Neuburger Straße, Gerolfinger Straße, Speckle- und Klenzestraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

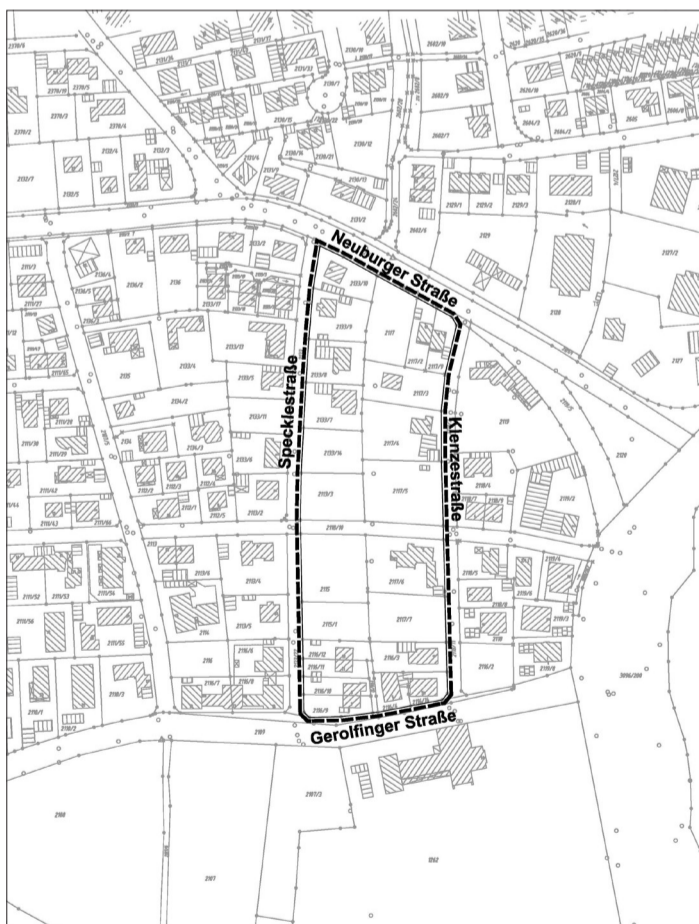
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 171 C „Bereich zwischen Neuburger Straße, Gerolfinger Straße, Speckle- und Klenzestraße“

Ingolstadt, 02.12.2015

Stadt Ingolstadt

**Dr. Christian Lösel**

Oberbürgermeister

**Umlegung „Pettenhofen – Erweiterung Ost“, Gemarkung Pettenhofen;**

Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Der Umlegungsausschuss hat am 20.11.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Pettenhofen – Erweiterung Ost“, Gemarkung Pettenhofen, der

**U m l e g u n g s p l a n**

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs.2 BauGB erschließungs- und ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

**Hinweise:**

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 24.12.2014, durch die die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

**Umlegung „Hagau – Am Kirchsteig“, Gemarkung Hagau;**

Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Der Umlegungsausschuss hat am 20.11.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Hagau – Am Kirchsteig“, Gemarkung Hagau, der

**U m l e g u n g s p l a n**

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs.2 BauGB erschließungs- und ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

**Hinweise:**

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 24.12.2014, durch die die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

**Baugenehmigungen**

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00896-14-11)**

**Vorhaben/Betreff:**  
**Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (Haus A) mit 11 WE, Tiefgarage, Carports und oberirdischen Stellplätzen, 5 Müllhäuschen sowie Freiflächenplan**

Grundstück: Ingolstadt, Schwäblstraße 1a  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 4966

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 23.11.2015). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten, Tiefgarage, Carports und oberirdischen Stellplätzen, 5 Müllhäuschen sowie Freiflächenplan.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00897-14-11)**

**Vorhaben/Betreff:**  
**Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern (Haus B und C) mit 14 WE, Tiefgarage, 2 Müllhäuschen und Freiflächenplan**

Grundstück: Ingolstadt, Pettenkofer Straße 25a, 27a  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 4966

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 19.11.2015). Geplant ist der Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit 14 Wohneinheiten, Tiefgarage, 2 Müllhäuschen und Freiflächenplan.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02327-15-08)**

**Vorhaben/Betreff:**  
**„IN-Tower“ am Nordbahnhof  
Neubau eines Wohnhochhauses mit Gewerbeflächen im EG, Tiefgarage, 22 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan**

Grundstück: Ingolstadt, Am Nordbahnhof 2, 2a, 2b, 2c, Östliche Ringstraße 2  
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt Ingolstadt  
Flur-Nr.: 3397/2 3409 3409/3

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 23.11.15). Geplant ist der Neubau eines Wohnhochhauses am Nordbahnhof („IN-Tower“) mit Gewerbeflächen im Erdgeschoss, Tiefgarage, 22 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heckenäcker“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 119 der Gemarkung Unsernherrn

Mit Bescheid vom 15.09.1995 wurde für die Versickerung von Niederschlagswasser über eine Sickermulde auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 119 der Gemarkung Unsernherrn aus dem Baugebiet „Heckenäcker“ eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2015 befristet.

Für das Sickerbecken erfolgte eine Überrechnung. Die Nachweise nach den Merkblättern DWA-M 153 und DWA-A 138 wurden vorgelegt. Bauliche Veränderungen an der bestehenden Sickermulde sind nicht geplant.

Für diese Versickerung von Niederschlagswasser über eine Sickermulde auf dem Grundstück Fl. Nr. 119 der Gemarkung Unsernherrn wurde mit Bescheid vom 27.11.2015 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 14.12.2015 bis einschließlich 28.12.2015 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 109, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

### Immissionsschutzrecht; Entwurf einer Anordnung gegenüber der Firma AUDI AG für den Betrieb des Heizhauses West (Gebäude N11) auf dem Werksgelände an der Ettinger Straße in 85057 Ingolstadt nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist die Stadt Ingolstadt zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtlich genehmigte Heizhaus West der Firma AUDI AG.

Bei der Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, werden Emissionsbegrenzungen neu festgelegt. Der Entwurf der Anordnung ist nach § 17 Abs. 1a BImSchG öffentlich bekannt zu machen:

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs der geplanten Anordnung lauten wie folgt:

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

#### B e s c h e i d :

- I. Der Abschnitt IV des Genehmigungsbescheides der Stadt Ingolstadt vom 06.12.2012, Az. V/68.1 Wi, wird wie folgt geändert:
  1. Die bisherige Auflage Ziffer 5.3.1 wird aufgehoben und durch folgende Auflage ersetzt:
    - 5.3.1 Die Feuerungsanlagen der Heißwasserkessel Nr. 1 bis Nr. 4 sind so zu betreiben, dass bei Betrieb mit Erdgas im Abgas die folgenden

Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit Erdgas
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (angegeben als NO2)	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (angegeben als SO2)	35 mg/m <sup>3</sup>

2. – 4. ... [Anforderungen an die Emissionsüberwachung]
- II. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 06.12.2012 Az. V/68.1 Wi (Erweiterung des Heizhauses West um einen vierten Heißwasserkessel) weiter.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim **Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München** oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Ingolstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Entwurf der Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 08.12.2015 bis einschließlich 07.01.2016 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer-Nr. 103, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 08.12.2015 bis einschließlich 21.01.2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt erhoben werden.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.